

Hinweise zur praktischen Importabwicklung in den USA

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- A.1. Einfuhrabgaben und Einfuhrnebenabgaben
- A.2. Broker
- A.3. Rechtsquellen
- A.4. Markierungsvorschriften

B. Ablauf Importabfertigung

- B.1. Notwendige Dokumente für die Einfuhrabwicklung
- B.2. Bond
- B.3. Anforderungen an die Rechnung des Exporteurs

C. Besondere Einfuhrbestimmungen bestimmter Produkte

- C.1. Nahrungsmittel und Medikamente (FDA)
- C.2. Textilien
- C.3. Produkte aus Holz
- C.4. Konsumgüterprodukte und Produkte für Kinder (Konformitätszertifikat)
- C.5. Elektronische Geräte
- C.6. Holzverpackung

Ansprechpartner IHK München
Jens Triebess
Fachberater Nordamerika
Tel. 089 / 5116-1362
Fax 089 / 5116-1471
Anschrift:
Balanstr. 55-59,
81541 München
E-Mail: triebess@muenchen.ihk.de
www.muenchen.ihk.de

Ansprechpartnerin AHK USA - New York
Susanne Gellert, LL.M.
Rechtsanwältin / Attorney at Law
Head of Legal Department
Tel. 001 212 974-8846
Fax 001 212 974-8867
Anschrift:
75 Broad Street, Floor 21, New York, NY 10004
E-Mail: legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com

A. Allgemeines

A.1. Einfuhrabgaben und Einfuhrnebenabgaben

A.1.1. Einfuhrabgaben:

- Zollsatz: Die für bestimmte Waren zu erhebenden Zollsätze ergeben sich aus dem von der *United States International Trade Commission (USITC)* veröffentlichten Zolltarif der USA (*Harmonized Tariff Schedule of the United States (HTS)*). Der Zolltarif ist eine Nomenklatur, in der Waren aufgezählt werden (meist in Form eines Nummerncodes gelistet) und ihre Zollsätze festgehalten werden. Der Zolltarif in den USA ist nach dem Internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren aufgebaut (97. Zolltarifkapitel) und dient als Grundlage für die Abgabenerhebung. Die Höhe des einzelnen Zollsatzes hängt von dem einzuführenden Produkt bzw. dessen Warennummer (*HTS Classification Code oder Harmonized System Code*) ab, welcher das Produkt zugeordnet wird. Der US-Zolltarif kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden:
<http://www.usitc.gov/tata/hts/bychapter/index.htm>.

Um die Zollsätze zu ermitteln, muss das jeweilige Kapitel (*Chapter*), welches die einzuführenden Waren beinhaltet, (auf der Webseite der *USITC* hinterlegte pdf-Dateien) geöffnet werden. Die Zollsätze für Waren mit Ursprung in WTO-Ländern (z.B. EU Staaten) können der Spalte "*General*" entnommen werden. Aus der zweiten Spalte "*Special*" ergeben sich hingegen begünstigte Zollsätze (z.B. für Waren mit Ursprung in der NAFTA oder in Entwicklungsländern). Bemessungsgrundlage für den Zollwert ist in der Regel der Transaktionswert der eingeführten Waren, der sog. Fob-Wert (*Free on Board*). Die Zollsätze für die meisten Produkte bewegen sich im Bereich zwischen 2% und 5%. Zollfrei sind viele Produkte aus dem landwirtschaftlichen Bereich (Kapitel 1 – 24 des *HTS*). Auch im gewerblichen Bereich sind viele Waren zollfrei, z.B. aus dem Bereich der Maschinen sowie der elektrotechnischen Waren (Kapitel 84 und 85). Neben den 97 Zolltarifkapiteln weist der Zolltarif zusätzlich die Kapitel 98 und 99 auf. In Kapitel 98 sind Regelungen für Waren aufgeführt, die einer Sonderbehandlung unterliegen (z.B. wiedereingeführte Waren, Warenmuster), Kapitel 99 erfasst Waren, für die eine zeitlich befristete Zollregelung gilt (z.B. Kontingentwaren).

A.1.2. Einfuhrnebenabgaben:

Ferner ist zu beachten, dass bei der Einfuhr von Waren in die USA Einfuhrnebenabgaben erhoben werden:

- Zollabfertigungsgebühr: Anlässlich der Zollabfertigung erhebt die US-Zollverwaltung (*U.S. Customs and Border Protection*) Zollabfertigungsgebühren (*merchandise processing fees*). Bei Warensendungen mit einem Warenwert von mehr als USD 2.500 beträgt die Gebühr 0,3464% des Zollwerts (fob Wert), wobei das zu entrichtende Minimum auf USD 25 und das zu entrichtende Maximum auf USD 485 festgesetzt wurde. Warensendungen mit einem Warenwert unter USD 2.500 werden als "informal entries" abgefertigt. Die Zollabfertigung erfolgt hier aufgrund der vorgelegten Rechnung.
- Hafeninstandhaltungsgebühren (*Harbor Maintenance Fee*): Sofern Waren auf dem Seeweg in den USA eintreffen, sind Hafeninstandhaltungsgebühren in Höhe von 0,125% des Zollwerts zu entrichten.

Einfuhrumsatzsteuer fällt bei der Einfuhrabwicklung – im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern - nicht an. Bitte beachten Sie jedoch, dass über die genannten Einfuhrabgaben hinaus der Zollbroker (siehe nachfolgender Abschnitt) zum einen seine Dienstleistung für die Importabwicklung und zum anderen die Bondgebühren (siehe Abschnitt B.2.) in Rechnung stellt.

Ferner ist zu beachten, dass in jedem Bundesstaat, unabhängig von der Einfuhrzollabfertigung, eine Sales und Use Tax erhoben wird. Diese Steuer muss gegebenenfalls einbehalten und abgeführt werden.

A.2. Broker

Im Regelfall wird ein Zollbroker für die Einfuhrabwicklung zwingend benötigt. Ausnahmen gelten nur für Sendungen mit einem Wert unter 250 \$.

Ein Zollbroker, der Einfuhrabwicklungen für ein Unternehmen durchführt, muss von diesem eine unterzeichnete Vollmacht (Customs Power of Attorney) haben. Diese Vollmacht enthält auch die Angabe der Steuer-Nr. (IRS-No. = Internal Revenue Service – No.). Wenn ein Zollbroker eine Einfuhr im Namen eines ausländischen Unternehmens abwickelt, ist ebenfalls eine Vollmacht notwendig. Da keine US-Steuer-Nr. angegeben werden kann, vergibt der Zoll in diesem Fall eine „Customs Assigned Number“.

Broker müssen über eine Lizenz als „Customs Broker“ verfügen. Dafür muss eine entsprechende fachliche Prüfung beim US-amerikanischen Zoll abgelegt werden.

A.3. Rechtsquellen

Die gesetzlichen Durchführungsvorschriften für die Importabwicklung bilden die „Customs and Border Protection Regulations of the United States“, sie werden vom „Department of Homeland Security“ herausgegeben. Die „Regulations“ (Code of Federal Regulations = CFR, Title 19) können unter folgendem Link abgerufen werden:

http://ecfr.gpoaccess.gov/cgi/t/text/text-idx?c=ecfr&tpl=/ecfrbrowse/Title19/19tab_02.tpl

A.4. Markierungsvorschriften

Sowohl die Packstücke als auch die Waren selbst müssen eine Angabe zum Ursprung der Waren aufweisen (z.B. Made in Germany). Die Gesetzesgrundlage dafür bildet der Abschnitt 19 C.F.R. PART 134 „COUNTRY OF ORIGIN MARKING“ (Link: <http://law.justia.com/cfr/title19/19-1.0.1.1.28.html>). Dort sind auch verschiedenste Sonderfälle beschrieben. Die Angabe, dass ein Produkt aus der EU stammt, ist nicht ausreichend.

Die Ursprungsmarkierung der Ware muss z.B. eingätzt, eingebrannt, aufgedruckt oder eingewebt sein (je nach Art der Ware).

Für bestimmte Produkte sind zusätzlich weitere Verpackungsvorschriften zu beachten.

B. Ablauf Importabfertigung

B.1. Notwendige Dokumente für die Einfuhrabwicklung

Im Normalfall erfolgt die Importabwicklung, wenn die Ware physisch in den USA angekommen ist. Der Zollbroker hat allerdings die Möglichkeit, die Einfuhrabwicklung bei Seefrachtensendungen schon bis zu fünf Tage vor der Ankunft im US-Hafen vorzunehmen, wenn die notwendigen Angaben vorliegen.

Folgende Dokumente sind für die Einfuhr (unabhängig vom Produkt) notwendig (zu besonderen Anforderungen bei bestimmten Produkten beachten Sie bitte die Ausführungen im Abschnitt C dieses Merkblatts):

- Rechnung (liegt in der Verantwortung des (deutschen) Exporteurs, siehe Abschnitt B.3.)
- Frachtpapier (z.B. Bill of Lading) (liegt in der Verantwortung des Transporteurs)
- Customs Bond (siehe Abschnitt B.2) (liegt in der Verantwortung des Importeurs bzw. des Zollbrokers)
- Entry Summary (Formular 7501) © Zollformular zu den Einfuhrabgaben (liegt in der Verantwortung des Zollbrokers)
- Entry Immediate Delivery (Formular 3461) © Zollformular zur Freigabe der Sendung (liegt in der Verantwortung des Zollbrokers)

Der Zoll muss in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Freigabe der Sendung gezahlt werden. Meistens werden diese Abgaben zunächst vom Zollbroker bezahlt und dann an die importierende Firma weiterberechnet.

Wichtig ist, dass im Frachtpapier und auf der Rechnung der gleiche Empfänger angegeben ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Ursprungsland der Ware auf der Rechnung enthalten ist (Näheres dazu siehe Abschnitt B.3.).

B.2. Bond

Für die Abfertigung einer Einfuhrsendung in den USA muss in jedem Fall ein „Bond“ abgeschlossen werden. Die einzige Ausnahme bildet eine Sendung, die mit Carnet ATA in die USA gesendet wird.

Bei diesem Bond handelt es sich um eine Art finanzielle Absicherung bzw. Versicherung für die Einfuhrabgaben. Es gibt zwei Arten von Bonds:

1. Single Entry Bond: Dieser Bond ist gültig für einen einzelnen Importvorgang.
2. Continuous Bond: Dieser Bond ist ein Jahr gültig. US-Firmen, die regelmäßig importieren, verfügen in der Regel über einen solchen Bond.

Auch wenn eine Einfuhr im Namen einer ausländischen Firma abgewickelt wird, ist ein Bond notwendig. Er wird vom Zollbroker bei einer „Bond Company“ besorgt. Der Bond wird auf den Wert der Sendung zuzüglich der Zölle aufgeschlagen. Der Zollbroker stellt dem Importeur einen Prozentsatz auf diesen Gesamtbetrag in Rechnung, dieser liegt bei etwa 0,6 %. Der Zollbroker rechnet wiederum mit der „Bond Company“ ab.

Werden die Einfuhrabgaben nicht bezahlt, wird das einführende Unternehmen in eine nationale Sanktionsliste aufgenommen.

B.3. Anforderungen an die Rechnung des Exporteurs

Die Rechnung muss folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- Rechnung muss in englischer Sprache verfasst sein,
- Einfuhrhafen/-flughafen in den USA,
- Name und Adresse des deutschen Verkäufers und US-Käufers,
- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Genaue Warenbeschreibung (keine Abkürzungen, Fantasienamen etc.),
- Menge, Maßeinheit, Netto- und Bruttogewichte,
- Einzel- und Gesamtpreise (evtl. zuzüglich weiterer Angaben zu Werten, die in das Produkt direkt oder indirekt eingeflossen sind, ohne im Preis enthalten zu sein, dazu gehören z.B. Beistellungen),
- Währung,
- Ursprungsland (bei Textilien auch der Hersteller),

- Incoterms (ACHTUNG: In den USA gelten zum Teil andere Incoterms als in Europa, daher unbedingt auf der Rechnung und bereits im Angebot vermerken: Incoterms®2010 by the International Chamber of Commerce (ICC),
- Für den Export verantwortliche Person der deutschen Verkäuferfirma.

Bei Proforma-Rechnungen kommt es vor, dass der Exporteur (z.B. in Form einer zusätzlichen E-Mail) den Wert der Sendung bestätigen muss.

C. Besondere Einfuhrbestimmungen bestimmter Produkte

C.1. FDA-Registrierung

Die U.S. Food and Drug Administration (FDA) ist die behördliche Lebensmittelüberwachung und Arzneimittelbehörde der Vereinigten Staaten. Sie kontrolliert u. a. die Sicherheit bzw. Wirksamkeit von Lebensmitteln und Tiernahrung („Food“), Medikamenten („Drugs“) sowie medizintechnischen Geräten („Medical Devices“). Die Kontrolle erstreckt sich dabei nicht nur auf in den USA hergestellte Produkte, sondern auch auf importierte Waren.

Für Unternehmen, welche die genannten Produkte auf den US-Markt bringen wollen, gilt seit dem 12. Dezember 2003 eine Registrierungspflicht bei der FDA, welche sich aus den Richtlinien der Behörde zur Umsetzung des U.S.-Bioterrorismus-Gesetzes (2002) ergibt und für alle Produzenten, Lagerhäuser, Exporteure, Transportunternehmen und Importeure gilt, wenn sie die Produkte herstellen, verarbeiten, verpacken oder lagern.

Die Registrierung kann vom jeweiligen Unternehmen selbst über die Internetseite der FDA www.fda.gov durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Registrierung müssen ausländische Unternehmen einen sog. U.S. Agent angeben, welcher der FDA als direkter Ansprechpartner in sämtlichen Belangen des Unternehmens sowie seiner Produkte zur Verfügung steht und über einen ständigen Sitz in den USA verfügt.

Zusätzlich zur Registrierung bei der FDA müssen Unternehmen, die Lebensmittel in die USA importieren, die Behörde im Voraus über den einzelnen Warentransport informieren. Diese Ankündigung („Prior Notice“) erfolgt ebenfalls über die Internetseite der Behörde und muss u.a.

- eine Beschreibung des Artikels,
- den Namen von Hersteller und Spediteur,
- das Ursprungsland des Artikels sowie
- den geplanten Zollhafen zum Eintritt in die USA beinhalten.

Die Deutsch-Amerikanische Auslandshandelskammer in New York fungiert für deutsche Unternehmen als U.S. Agent gegenüber der FDA und berät in allen Fragen zum Thema Registrierung und Transportankündigung. Ihre Ansprechpartnerin bei der AHK USA – New York ist Frau Rechtsanwältin Susanne Gellert, Tel.: (212) 974-8846, E-Mail: [legalservices\(at\)gaccny.com](mailto:legalservices(at)gaccny.com).

C.2. Textilien

Bei der Einfuhr von Textilien sind grundsätzlich zwei Punkte zu beachten:

1. Textilkennzeichnung:

Textilien müssen ein Etikett mit bestimmten Angaben aufweisen. Genaue Informationen dazu finden Sie unter: <http://business.ftc.gov/documents/bus21-threading-your-way-through-labeling-requirements-under-textile-and-wool-acts>.

In der Regel sind dabei folgende Dinge zu beachten:

- Das Etikett muss mit der Ware verbunden und deutlich sichtbar sein.
- Das Ursprungsland ist anzugeben.
- Die Zusammensetzung des Stoffs ist anzugeben.
- Das Etikett muss eine Reinigungsanleitung enthalten.

2. Nennung des Herstellers

Bei Textilien ist zu beachten, dass der konkrete Hersteller bei der Importverzollung genannt werden muss (in codierter Form). Die US-amerikanische Zollbehörde verlangt eine Hersteller-Kennnummer (Manufacturer's Identification Number, MID) für den tatsächlichen Hersteller aller Textil- oder Kleidungsartikel. Die MID wird auf der Zollerklärung angegeben und besteht aus dem Namen und der Anschrift des tatsächlichen Herstellers, einschließlich des Landes.

Sie können die MID selbst zusammenstellen, wenn Ihnen die komplette Anschrift des Herstellers vorliegt:

- 2 Stellen -> Ländercode (z.B. TR für Türkei)
- (meist) 6 Stellen -> Firmenname des Herstellers (meistens die ersten 6 Buchstaben davon)
- X Stellen -> komplette Hausnummer
- 3 Stellen -> Ort des Herstellers (die ersten 3 Buchstaben davon)

Eine genaue Anleitung zur Zusammenstellung der MID finden Sie im „Appendix 2“ der Erläuterungen zur CBP FORM 7501 unter folgendem Link (Seiten 30 bis 32): http://forms.cbp.gov/pdf/7501_instructions.pdf.

Da Textilien teilweise mit sehr hohen Zöllen belegt sind, sollte möglicherweise überlegt werden, die Endverarbeitung der Produkte in einem NAFTA-Land (z.B. Mexico) oder in Südamerika vornehmen zu lassen. Die USA verfügen über entsprechende Handelsabkommen mit diesen Ländern, so dass die Importzölle in den USA bei Ausfuhren aus diesen Ländern deutlich niedriger ausfallen. Einfuhrgenehmigungen gibt es auf Textilien in den USA nicht mehr.

C.3. Produkte aus Holz

Beim Import bestimmter Produkte aus Holz bzw. bei einigen Waren, die Holz enthalten, ist der sogenannte Lacey Act zu beachten (Section 3, Lacey Act Amendment 16 U.S.C. 3372). Konkret betroffen sind Güter, die unter die folgenden Positionen des Zolltarifs fallen:

- die meisten Positionen des Kapitels 44 (Holz und Holzwaren; Holzkohle),
- Position 6602 (Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren),
- Position 8201 (verschiedene Handwerkzeuge),
- Position 9201 (Klavier & Co.) und Position 9202 (sonstige Saiteninstrumente),
- Position 9302 (Revolver und Pistolen) und Teile für Revolver und Pistolen,
- Unterposition 941069 (bestimmte Sitzmöbel mit Holzgestell),
- Unterposition 950420 (Billardspiele aller Art und Zubehör),
- Position 9703 (Bildhauererzeugnisse aus Stoffen aller Art).

Einen Überblick erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://eia-global.org/lacey/>

Wenn es sich um ein Produkt handelt, welches unter die aufgeführten Kategorien fällt, ist bei der Importabwicklung das Formblatt „Plant and Plant Product Declaration Form“ (PPQ Form 505) einzureichen. Das Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:
http://www.aphis.usda.gov/plant_health/lacey_act/downloads/declarationform.pdf. Das Dokument enthält auf den letzten beiden Seiten eine Ausfüllanleitung.

Auf dem Vordruck sind Angaben zum Absender, Empfänger und Angaben zum Produkt zu machen:

- Artikelbezeichnung,
- Wissenschaftlicher Pflanzename,
- Land, in dem das Holz gewonnen wurde (country of harvest),
- Menge an Holzmaterial,
- Maßeinheit,
- Prozentsatz an recyceltem Material.

Da der US-Importeur nicht über alle diese Angaben verfügt, benötigt er entsprechenden Input von Seiten des ausländischen Exporteurs.

C.4. Konsumgüterprodukte und Produkte für Kinder (Konformitätszertifikat)

Durch den „Consumer Product Safety Act“ bestehen für verschiedene Konsumgüter und Produkte für Kinder zusätzliche Anforderungen in Richtung Produktsi-

cherheit. Die gesetzlichen Regelungen der „Consumer Product Safety Commission“ (CPSC) sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/CFR-2009-title16-vol2/pdf/CFR-2009-title16-vol2-chap11.pdf> Dort finden sich unter anderem die Anforderungen, die an die verschiedenen Produkte gestellt werden (Produktbeispiele: Rasenmäher © Part 1205, Feuerzeuge © Part 1210, Schnuller © Part 1511).

Auf der Homepage der CPSC gibt es eine Liste der regulierten Produkte (Link: <http://www.cpsc.gov/BUSINFO/reg1.html>). Diese Liste enthält neben dem Produktnamen die anzuwendenden Vorschriften und die damit zusammenhängenden Dokumente. Für die Einfuhr von Produkten, die auf der Liste enthalten sind, muss ein Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity) vorliegen.

Das Konformitätszertifikat muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Produkts,
- Zitat der einzelnen CPSC Vorschriften, in Bezug auf welche das Produkt zertifiziert wird,
- Nennung des Importeurs oder des amerikanischen Herstellers, der die Erfüllung der Vorschriften durch das Produkt bestätigt (inkl. des vollen Firmennamen, Postadresse und Telefonnummer),
- Kontaktinformationen der Person, die die Testresultate dokumentiert (inkl. Name, Adresse, E-Mail Adresse, Postadresse und Telefonnummer),
- Datum und Ort (Stadt, Land), wo das Produkt hergestellt wurde,
- Datum und Ort (Stadt, Land), wo das Produkt auf Erfüllung der obengenannten Vorschriften getestet wurde,
- Bezeichnung aller externen Labors, welche die zur Zertifizierung notwendigen Tests durchgeführt haben.

Die Pflicht zur Zertifizierung entfällt, wenn es sich um Produkte handelt, die für Tests oder Messen sowie für die Wiederausfuhr importiert werden. Sollten derartige Produkte unerwartet doch in den USA verkauft werden bzw. dort verbleiben, ist die Zertifizierung notwendig.

Bitte beachten Sie: Der Zoll ist für die Einhaltung dieser Vorschriften nicht verantwortlich und verfügt auch nicht über eine Schnittstelle zur entsprechenden Behörde. Bei der Importabwicklung wird das Vorhandensein des Konformitätszertifikates somit nicht überprüft. Das Zertifikat muss jedoch beim Importeur abgelegt sein, da dessen Vorhandensein jederzeit von der CPSC überprüft werden kann.

Auch wenn eigentlich der Importeur für das Konformitätszertifikat verantwortlich ist, steht doch der ausländische Exporteur seinem Geschäftspartner gegenüber aus rein praktischen Erwägungen in einer gewissen Verpflichtung, die entsprechenden Angaben für das Zertifikat zu liefern.

C.5. Elektronische Geräte

Die US-Behörde „Federal Communication Commission“ (FCC) überwacht die „Kommunikation“ im weitesten Sinne (Radio, TV, Satellite, Wireless). Eine der Regelungen betrifft „Radio Frequency Devices“ (FCC rule 47 CFR, Part 15, Link: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/CFR-2009-title47-vol1/pdf/CFR-2009-title47-vol1-part15.pdf>). Für bestimmte Telekommunikationsprodukte besteht die Notwendigkeit der Zertifizierung. Grundsätzlich ist bei der Einfuhr das Formular „FCC Form 740“ einzureichen. Hier sind einige Beispiele für Produkte, bei denen das Formular FCC Form 740 ausgefüllt werden muss: Radio- und Fernsehgeräte, Umwandler, Transmitter, Sendegeräte, Funkfrequenzverstärker, Mikrowellenöfen, Computer etc.). Das Formular finden Sie unter folgendem Link: <http://www.fcc.gov/Forms/Form740/740.pdf>; es trägt den Titel „Statement Regarding the Importation of Radio Frequency Devices Capable of Causing Harmful Interference“.

Geräte, die Funkwellen ausstrahlen (z.B. ein W-LAN-Gerät), können ohne vorherige FCC-Zertifizierung in den USA nicht verkauft (eingeführt) werden. Ein zertifiziertes Produkt erhält eine FCC-ID, die auf der Ware angebracht wird.

Zum Zertifizierungsprozess: Die FCC hat das „Telecommunication Certification Body (TCB) Program“ ins Leben gerufen, welches es unabhängigen Labors erlaubt, die Produktzertifizierung über die FCC durchzuführen. Unter dem Stichwort „FCC Certification“ finden Sie im Internet Firmen, die diese Dienstleistung anbieten. Die „Federal Communication Commission“ verfügt wie auch die FDA über eine Schnittstelle zum Zoll.

C.6. Holzverpackung

Holzverpackungen müssen zum Schutz vor Schädlingen nach der Vorschrift ISPM 15 (Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel) behandelt und entsprechend markiert sein. Die Einfuhr von Waren in unbehandelten Holzverpackungen kann erhebliche Kosten nach sich ziehen, da im Regelfall die Schädlingsbehandlung nachgeholt werden muss. Hier fallen Transportkosten und entsprechende Handlings- bzw. Dienstleistungskosten an. Im schlimmsten Fall kann die Zollbehörde entscheiden, die Sendung zurück zu schicken. Firmen in Deutschland, die berechtigt sind, eine entsprechende Behandlung nach der Vorschrift ISPM 15 vornehmen zu dürfen, sind unter folgendem Link abrufbar (sortiert nach Bundesländern): <http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=43&downloadid=29&reportid=37>

Bitte beachten Sie, dass darüber hinaus für verschiedenste Produkte Sonderregelungen bestehen, teilweise sind besondere Zertifikate oder Produktmarkierungen notwendig.

Schlussbemerkung:

Das Merkblatt wurde am 30.09.2013 erstellt. Neben den offiziellen US-Webseiten (Zoll, FDA usw.) dienen Veröffentlichungen der AHK USA – New York sowie der GTAI (www.gtai.de) als Quellen für dieses Merkblatt.

Die darin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und gewissenhaft zusammengestellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. IHK und AHK USA – New York übernehmen keine Haftung für evtl. Irrtümer oder Ungenauigkeiten.